

Anlage 3 zur Tarifeinigung vom 15. April 2015

Beschäftigte der Wachpolizei

II. 18 Beschäftigte der Polizei

II. 18.1 Beschäftigte in der Schifffahrt

II. 18.2 Beschäftigte der Wachpolizei

Entgeltgruppe 9

1. Beschäftigte der Wachpolizei, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 8 heraushebt, dass sie schwierig ist.

(Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)

(Hierzu Protokollerklärung 1)

2. Beschäftigte der Wachpolizei mit entsprechender Tätigkeit, denen mindestens fünf Beschäftigte der Wachpolizei durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

(Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)

Entgeltgruppe 8

Beschäftigte der Wachpolizei mit entsprechender Tätigkeit.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

Protokollerklärungen:

Nr. 1 *Schwierige Tätigkeiten im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind z.B.:*

- a) *Tätigkeiten im kriminalpolizeilichen Erkennungsdienst, die die eigenverantwortliche Tatortarbeit vor Ort, die Durchführung der Spurensicherung, die labortechnische Spurensuche einschließlich der Fertigung von Spurensicherungsberichten umfassen;*
- b) *eigenverantwortliche Vorbereitung und Durchführung des Verkehrsunterrichts im Rahmen der Jugendverkehrserziehung;*
- c) *die verantwortliche Leitung der technischen Verkehrsüberwachung einschließlich des Geschwindigkeitsmesstrupps;*
- d) *Koordination der Objektschutzmaßnahmen;*
- e) *koordinierende Aufgaben im Erkennungsdienst;*
- f) *Vornahme selbständiger Urkundenprüfungen nach entsprechender Ausbildung;*
- g) *Streifengang.*

Nr. 2 *Die Ausbildung zur Wachpolizistin und zum Wachpolizisten ist eine der Beschäftigten der Wachpolizei entsprechende Tätigkeit.*